

Konzept zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Vorwort

In Anlehnung an den Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen des KMK-Beschlusses vom 14.07.2020 wird die Realschule Oberaden unter Einhaltung der landesweiten Vorgaben in Kooperation mit dem Schulträger und der Schulaufsicht die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Ausbreitung der Pandemie möglichst zu verhindern.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens wird dabei entsprechend Berücksichtigung finden, so dass auch das vorliegende Konzept jederzeit angepasst werden kann.

Wiederaufnahme des Regelbetriebs
1. Hygienemaßnahmen
2. Mindestabstand
3. Personaleinsatz
4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
5. Dokumentation und Nachverfolgung
6. Bistro-Betrieb
7. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht

1. Hygienemaßnahmen

Persönliche Hygiene

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen dürfen das Schulgelände der RSO nicht betreten.

Zu den Symptomen zählen laut Robert-Koch-Institut [Stand 3. August 2020]:

Häufig genannte Symptome/Manifestationen	
Husten	48 %
Fieber	40 %
Schnupfen	21 %
Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns*	15 %
Pneumonie (Lungenentzündung)	3,0 %
Weitere Symptome: Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bidenhautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolen (Benommenheit, Schläfrigkeit)	

„Bei **Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit** sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden **Kinderarzt oder Hausarzt** oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf auf der Grundlage einer Regelung der Landesgesundheitsbehörden erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, **wenn eine Infektion mit COVID-19 ausgeschlossen** wurde.“¹

Zudem bitten wir die Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch auf dem Schulweg die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Pandemie einzuhalten.

Raumhygiene

„Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. **Mindestens alle 45 Min.** ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.“²

Die regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes erfolgt an der RSO in gewohnter Qualität. Eine regelmäßige Flächendesinfektion wird durch das RKI nicht empfohlen.

Zudem sichert der Schulträger ausreichend Seife und Papierhandtücher zu. Wir bitten um einen sinnvollen und sachgemäßen Gebrauch.

¹ KMK: „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“, S. 5, 14.07.2020.

² KMK: „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“, S. 5, 14.07.2020.

2. Mindestabstand

Durch die Rückkehr zum vollen Schulbetrieb wird die Einhaltung des Mindestabstands in vielen Fällen nicht möglich sein.

Daher gilt mit Beginn des Schuljahres 2020/21 bis auf Weiteres mit Betreten des Schulgeländes außerhalb der Klassenräume eine Maskenpflicht an der RSO. Im Freien kann bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m auf die Maske verzichtet werden.

SuS, die ohne Maske das Gelände betreten, können nicht beschult werden.

3. Personaleinsatz

„Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. [...]

Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle ärztliche Bewertung der Risikofaktoren. Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zu Hause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.“³

4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

„Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.“⁴

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Ein zentrales Instrument in der Bekämpfung der Corona-Pandemie ist das Unterbrechen von Infektionsketten. Daher hat die gewissenhafte Dokumentation eine besondere Bedeutung, um in einem möglichen Infektionsfall die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“ möglichst schnell und detailliert klären zu können.

Zudem empfehlen wir für alle am Schulleben der RSO Beteiligten dringend die Nutzung der Corona-Warn-App.

³ KMK: „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“, S.6f, 14.07.2020.

⁴ KMK: „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“, S.7, 14.07.2020.

6. Bistro-Betrieb

Mit Beginn des neuen Schuljahres wird auch das Bistro wieder den Verkauf starten. Unter Berücksichtigung der notwendigen Hygiene-Maßnahmen wird der Verkauf während der Pausen in einem Einbahnstraßen-System und unter Berücksichtigung des Mindestabstands stattfinden.

Nach dem Ausgang haben die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg den Schulhof aufzusuchen.

Im Rahmen der Übermittagsbetreuung wird es jahrgangsspezifische Tischgruppen geben, die entsprechend markiert sind.

Bei Zuwiderhandlung muss die betreffende Person unverzüglich das Bistro verlassen.

7. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.